

## **Allgemeinverfügung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – erlässt folgende Allgemeinverfügung für den Geltungsbereich der Stadt Freiburg im Breisgau:

### 1.) Verlängerung der Sperrzeit für gastronomische Betriebe

- a) Im gesamten Stadtgebiet wird der Betrieb von Gaststätten im Sinne von § 1 des Gaststättengesetzes in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags untersagt.
- b) Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung nach § 12 der Gaststättenverordnung.

### 2.) Beschränkung der Abgabe alkoholischer Getränke in Gaststättenbetrieben über die Straße

Im gesamten Stadtgebiet dürfen in Gaststätten und in gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne von § 25 des Gaststättengesetzes in der Zeit von 19.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke zum alsbaldigen Verzehr über die Straße (sogenannter „Gassenschank“) abgegeben werden.

### 3.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Innenstadt

- a) In der Freiburger Innenstadt (Ziffer 3 d dieser Allgemeinverfügung) ist innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Straßengesetzes durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 3 Buchstabe b dieser Allgemeinverfügung zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Mindestabstand nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Verordnung eingehalten werden kann.
- b) Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Regelung ist jede Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Schutzschilde, Kinnvisiere oder ähnliches sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen.
- c) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht
  - (1) für Kinder unter sechs Jahren,
  - (2) für Personen, denen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist,
  - (3) bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen bzw. beim

unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken,

(4) beim straßenverkehrsrechtlich zulässigen Radfahren und

(5) beim Ausüben von Sport.

d) Ziffer 3 Buchstabe a dieser Allgemeinverfügung gilt in der Freiburger Innenstadt, die wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch Friedrichstraße, Fahnenbergplatz, Friedrichring, Europaplatz und Leopoldring,
- im Osten durch Schlossbergring, Schwabentorplatz und Schwabentorring,
- im Süden durch die Nordseite des Dreisamufers (im Abschnitt zwischen Schwabentorbrücke und Schnewlinbrücke),
- im Westen durch Schnewlinstraße, Konrad-Adenauer-Platz und Bismarckallee.

Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

Der örtliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Stadtplanauszug grafisch dargestellt.

#### 4.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Veranstaltungen

a) Im gesamten Stadtgebiet ist bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 6 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Corona-Verordnung durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Ziffer 3 Buchstabe b dieser Allgemeinverfügung zu tragen.

b) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht

(1) bei privaten Veranstaltungen im Sinne von § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung,

(2) bei Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 4 der Corona-Verordnung, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren,

(3) für Kinder unter sechs Jahren und

(4) für Personen, denen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist,

(5) bei der Inanspruchnahme gastronomischer Dienstleistungen sowie beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken sowie

(6) für Mitwirkende, sofern die Veranstaltung dies erfordert.

#### 5.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten

- a) Auf allen Wochenmärkten im Stadtgebiet ist eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Ziffer 3 Buchstabe b dieser Allgemeinverfügung zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Mindestanstand nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Corona-Verordnung eingehalten werden kann.
- b) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren oder Personen, denen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist. Die Pflicht gilt außerdem nicht beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken.

#### 6.) Ermächtigung zu Ausnahmen

Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1) bis 5) dieser Allgemeinverfügung erteilen.

#### 7.) Androhung von Zwangsmitteln

- a) Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1.), 2.) und 5.) dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
- b) Für die Nichtbefolgung der Ziffern 3) und 4) dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.

8.) Die von der Stadt Freiburg erlassene Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 über Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

9.) Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.

10.) Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 28 Absatz 1, Abs. 3, 16 IfSG des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)
- § 20 der Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung)
- §§ 49 ff. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG)
- §§ 49 Abs. 1 Satz 1, 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

(LVwVfG)

## I. Begründung

1.

Nachdem die Herausforderungen der Sars-Cov-2-Pandemie während der Sommermonate dank engagierten Zusammenwirkens aller gesellschaftlichen Akteur\_innen und vor allem der Bürger\_innen gut bewältigt wurde, sind in den letzten Wochen die Infektionszahlen in weiten Teilen Deutschlands wieder stark gestiegen.

Auch das Land Baden-Württemberg und der Stadtkreis Freiburg sind hiervon betroffen. So wurden aktuell 972 Neuinfektionen mit dem Virus Sars-Cov-2 an einem Tag gemeldet, davon 39 in Freiburg (Tagesbericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts vom 16.10.2020).

In der Stadt Freiburg im Breisgau ist nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts am 15.10.2020 diese 7-Tages-Inzidenz auf 58,0 angestiegen (Stand: Dienstag, 20.10.2020, 16.00 Uhr).

Es besteht somit ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem Virus SARS-CoV-2 zu infizieren. Daraus ergibt sich ein entsprechender Handlungsbedarf, die Infektionsgefahren zu reduzieren.

2.

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) sind ab einer 7-Tages-Inzidenz von 35 sowie ab Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner\_innen weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus Sars-Cov-2 zu ergreifen. Seit dem 17.10.2020 gilt in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Warnstufe in zahlreichen Kreisen die Pandemiestufe 3. Sie wird durch die Überschreitung der landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 35 pro 100.000 Einwohner\_innen definiert. Reichen die für Pandemiestufe 3 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens einzudämmen, können jederzeit die erforderlichen Verschärfungen vorgenommen werden.

Am 14.10.2020 haben sich Bund und Länder dazu auf ein dreistufiges Konzept geeinigt. Die erste Stufe setzt ein, wenn es in einem Land- bzw. Stadtkreis mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\_innen innerhalb einer Woche gibt. Als nächste Stufe sind spätestens, sobald das Infektionsgeschehen über die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\_innen innerhalb der letzten sieben Tage steigt, konsequent verschärfende lokale Beschränkungsmaßnahmen zu ergreifen.

Um zielgerichtet und überregional vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen, sehen die Beschlüsse bei einer Infektionslage, wie sie nun in Freiburg eingetreten ist, vor:

- a. Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen\_Bedeckung,
- b. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 100 Personen,

- Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes;
- c. Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal zehn Personen und
  - d. die verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol, sowie
  - e. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Nach einem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 16.10.2020 sind diese Maßnahmen bei einer 7-Tages\_inzidenz von 50 pro 100.00 Einwohner\_innen innerhalb eines Stadt- oder Landkreises auf lokaler Ebene zu erlassen.

### 3.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI maximal 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

### 4.

Die Landesregierung hat mit der Rechtsverordnung vom 23.06.2020 über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) Regelungen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus Sars-Cov-2 getroffen. Gemäß § 20 Abs. 1 der seit 19.10.2020 gültigen Fassung der Corona-Verordnung bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann sie unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme getroffen wird, liegt im pflichtgemäßen

Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 IfSG ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in der Stadt Freiburg mittlerweile so ausgebreitet, dass die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner\_innen überschritten wurde.

Im Falle des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARSCoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner\_innen in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde (§ 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz).

## 5.

### Zu Ziffer 1.)

Der derzeit überregional festzustellende Anstieg von Neuinfektionszahlen ist zu großen Teilen auf private Feierlichkeiten und Treffen zurückzuführen, wie sie oft auch in Gastronomiebetrieben stattfinden. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher\_innen von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmender Weise ungenügend stattfindet. Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteiligung immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Treffen nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, kommt auch diesen Treffen Bedeutung für das Infektionsgeschehen zu. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend. Damit steigt die Ansteckungsgefahr gerade in den späteren Abend- und Nachtstunden. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, wird ein früherer Beginn der Sperrzeit angeordnet.

### Zu Ziffer 2.)

Das Verbot des Gassenschanks knüpft einerseits an die Regelung zur Sperrzeitverlängerung an. Ohne das Verbot des Gassenschanks würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise ab der Sperrstunde in den öffentlichen Raum kommen. Ohne diese Regelung wäre letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit größere Teile der Besucher\_innen von Gastronomiebetrieben durch die fortbestehende Verfügbarkeit alkoholischer Getränke den Konsum und das enge Kontaktverhalten an sonstigen Orten fortsetzen. Die

fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Sperrzeitverlängerung konterkarieren. Es würde zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen.

Zudem bietet die nun bevorstehende kältere Jahreszeit traditionell zahlreiche Möglichkeiten, sich bei Glühwein oder anderen alkoholhaltigen Getränken an unterschiedlichen Orten im Freien im Stadtgebiet zu treffen. Vor allem Weihnachtsmärkte, aber auch andere ähnliche Aktionen geben die Gelegenheit, sich gesellig zusammenzufinden. Das führt erfahrungsgemäß zu Menschenansammlungen in Gestalt von Traubenbildungen, wobei Abstände nicht eingehalten werden und Personen ohne Schutz einer Mund-Nasen-Bedeckung über längere Zeit in Gruppen beieinanderstehen oder –sitzen.

Der große Weihnachtsmarkt in der Innenstadt wird in Freiburg dieses Jahr nicht stattfinden. Es ist deshalb anzunehmen, dass Gastronomiebetriebe die Möglichkeit bieten, sich dort mit Glühwein oder anderen alkoholhaltigen Getränken zu versorgen, um sie außerhalb zu konsumieren. Dies ist nicht allein in der Innenstadt zu erwarten, sondern da die Angebote und Treffpunkte auf dem zentralen Weihnachtsmarkt ausfallen auch im restlichen Stadtgebiet.

Der Konsum von Alkohol wirkt bekanntlich enthemmend und führt damit dazu, dass Hygiene- und Infektionsschutzregeln, insbesondere Abstandsregeln zunehmend nicht beachtet werden. Die dadurch entstehenden Infektionsgefahren gilt es angesichts des stark zunehmenden Infektionsgeschehens möglichst weitgehend einzudämmen.

### Zu Ziffer 3.)

Nach dem Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 18.10.2020 an die Gesundheitsämter und Ortspolizeibehörden (Az. 51-1443.1 SARS-COV-2/5) sieht bereits die zum 19.10.2020 geänderte Corona-Verordnung des Landes für Fußgängerbereiche eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen von nicht-medizinischen Alltagsmasken oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckungen vor. Soweit jedoch sichergestellt ist, dass der Mindestabstand gewährleistet ist, gilt keine Maskenpflicht. Von der bereits in der Verordnung geregelten Pflicht unberührt bleibt aber die Möglichkeit, die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ab einer 7-Tages-Inzidenz von 50 zusätzlich zu erweitern.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Freiburger Innenstadt ist als Zentrum von Geschäften, Behörden, Arztpraxen und vielen weiteren Einrichtungen ein stark frequentiertes Ziel von Fußgänger\_innen. Hinzu kommt, dass viele Straßen und Gassen in der Freiburger Innenstadt besonders schmal sind, sodass dort die grundsätzlich geltenden Abstände – teilweise sogar ohne hohes Aufkommen an Fußgänger\_innen – schon nicht eingehalten werden können.

Die genannte Einschränkung in der Corona-Verordnung („es sei denn, es ist

sichergestellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann“) führt nach den Feststellungen des städtischen Vollzugsdiensts zu großer Verunsicherung der Bevölkerung.

Angesichts der derzeitigen Infektionslage in Freiburg ist es deshalb erforderlich, für die Innenstadt eine eindeutige Regelung zu schaffen, die über die in der baden-württembergischen Corona-Verordnung hinausgeht.

#### Zu Ziffer 4.)

Veranstaltungen sind – soweit es sich nicht um private Veranstaltungen handelt – nach derzeitiger Rechtslage mit bis zu 100 Teilnehmer\_innen zulässig (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Corona-Verordnung). Dabei müssen die Veranstalter\_innen bereits etliche Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, unter anderem die Zahl der Personen gemessen an den räumlichen Kapazitäten beschränken.

Dennoch finden Veranstaltungen – jahreszeitbedingt aktuell zunehmend in geschlossenen Räumen – statt, bei denen die Personen mitunter auch über längere Zeit in unmittelbarem Kontakt sind. Unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands nach § 2 der Corona-Verordnung, kommt es gerade bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu einer erhöhten Aerosol-Konzentration. Dadurch entsteht ein gesteigertes Infektionsrisiko.

Nach dem Bund-Länder-Beschluss vom 14.10.2020 sollen bereits auf der Stufe von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner\_innen in 7 Tagen auch für solche längeren Zusammenkünfte zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden.

Um öffentliche Veranstaltungen weiter stattfinden lassen zu können, dabei jedoch gleichzeitig die Infektionsgefahr zu verringern, ordnet die Stadt Freiburg hiermit die Pflicht an, dabei Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

#### Zu Ziffer 5.)

Nach dem Bund-Länder-Beschluss soll ab der 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner\_innen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erweitert werden.

.

Aus diesem Grund ist es nach dieser Allgemeinverfügung verpflichtend, auf Wochenmärkten im Stadtgebiet Freiburg eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierunter fallen sämtliche Wochenmärkte. Die Verpflichtung gilt auf dem gesamten Marktareal und nicht nur unmittelbar an den einzelnen Marktständen, sondern z. B. auch auf Laufwegen.

Auf Wochenmärkten können Besucher\_innen den sonst im öffentlichen Raum erforderlichen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht jederzeit einhalten. Vielmehr stehen und bewegt sich auf Wochenmärkten eine Vielzahl von Menschen aus unterschiedlichen Haushalten besonders eng zueinander bis hin zum körperlichen



Kontakt zu anderen Personen.

In einem ersten Schritt wurden die Stände auf dem Freiburger Münstermarkt und auf etlichen Stadtteilmärkten bereits entzerrt, um mehr Bewegungsflächen für die Besucher\_innen zu schaffen. Dennoch unterschreiten die Personen an den Verkaufsständen überwiegend den Abstand von 1,5 Metern.

Um die daraus entstehende höhere Ansteckungsgefahr zu verringern, ordnet die Stadt Freiburg eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an.

zu Ziffern 1.) bis 5.)

Die Regelungen sind verhältnismäßig.

Mit den Maßnahmen verfolgt die Stadt Freiburg das legitime Ziel, die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Bei den aktuellen Infektionszahlen ist eine Nachverfolgung der Infektionsketten in vielen Fällen nicht mehr möglich. Hierdurch wird die Kontrolle über das Pandemiegeschehen verloren.

Durch die Maßnahmen wird die Zahl der möglichen Infektionen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Mildere gleich geeignete Mittel, z. B. durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung des Landes angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, beispielsweise durch Husten und Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Insbesondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass sie das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich hier um ein relativ leicht übertragbares Virus.

Um einen weiteren starken Anstieg zu verhindern, ist es daher erforderlich, dass die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus durch Tröpfchen- bzw. Aerosol-Verbreitung weiter eingeschränkt wird, insbesondere dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen, wie es etwa in der Gastronomie, beim Aufenthalt in der Freiburger Innenstadt, bei Veranstaltungen und auf Wochenmärkten der Fall ist.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere, weil private und öffentlich Veranstaltungen sowie Wochenmärkte nicht

generell untersagt oder geschlossen werden. Der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit sowie den mittelbar betroffenen wirtschaftlichen Einbußen der Teilnehmenden und dritten Personen steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.03.2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Corona-Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen; dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die hiermit ergriffenen Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Zu Ziffer 1 und 2.)

Durch die Sperrzeitverlängerung für die Gastronomie wird dem nächtlichen Ausgehverhalten der Einwohner\_innen ein steuerbares zeitliches Ende gesetzt. Dadurch werden die oben beschriebenen Infektionsgefahren wirkungsvoll eingedämmt.

Gegenüber einer vollständigen Schließung von Gaststätten stellt die Sperrzeitverlängerung auch das mildere Mittel dar.

Das Verbot des Gassenschanks knüpft an die Sperrzeitverlängerung an und führt erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens kommen kann. Dadurch wird zum einen verhindert, dass sich die oben beschriebenen Infektionsgefahren nach Eintritt der Sperrzeit auf den öffentlichen Raum verlagern. Zum anderen wird dadurch auch im Vorfeld vermieden, dass Infektionsgefahren durch Menschenansammlungen im öffentlichen Raum aufgrund des Ausschanks alkoholischer Getränke entstehen.

Auch diese Maßnahme ist im Vergleich zu einer vollständigen Untersagung des Ausschanks alkoholischer Getränke oder der Schließung von Gastronomiebetrieben das mildere Mittel.

Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde sowie des Verbots des Gassenschanks gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

Zu Ziffer 3-5

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankungen COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt dazu bei, anderen Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird.

In Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, wie dies bei Märkten und in Fußgängerzonen der Fall ist, ist daher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Durch die generelle Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten und in der Fußgängerzone wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

In Situationen, in denen Personen – auch unter Einhaltung des Mindestabstands – sich längere Zeit zusammen aufhalten, wie dies bei Veranstaltungen der Fall ist, ist angesichts der Verbreitung des Virus über Aerosole ebenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, das Infektionsrisiko zu verringern.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Nicht ausreichend erscheint in diesem Zusammenhang, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von der Einhaltung des Mindestabstands abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass dies zu Unklarheiten und Verunsicherungen seitens der Bevölkerung führt und nicht sachgerecht vollzogen werden kann, kann auf Wochenmärkten und in Fußgängerzonen aufgrund der starken Frequentierung und der beengten räumlichen Situation der Mindestabstand gerade nicht jederzeit eingehalten werden. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa wenn Personen plötzlich aus Geschäften auf die Straße treten, lassen sich oft nicht vorhersehen, so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht rechtzeitig aufgesetzt werden kann. Als ebenfalls effektive alternative Maßnahmen kommen zwar z.B. Verbote von Märkten, Reduzierungen von Besucherzahlen und Veranstaltungen in Betracht, diese Maßnahmen wären jedoch wesentlich eingriffsintensiver. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und

gleichzeitig effektivste Mittel um Infektionsgefahren auf Märkten, in Fußgängerzonen und bei Veranstaltungen zu begegnen.

Dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist daher der Vorrang einzuräumen gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen – dies gilt auch und gerade angesichts der ebenfalls vorgesehenen Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### zu Ziffer 7.)

Zur Durchsetzung der Ziffern 1., 2. und 5. dieser Allgemeinverfügung ist die Androhung von unmittelbarem Zwang erforderlich. Die Androhung von Zwangsgeld als milderes Zwangsmittel ist vorliegend untunlich, weil unzweckmäßig, um die Anordnung sofort umzusetzen. Nur durch die direkte und sofortige Umsetzung kann der Zweck dieser Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung und Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 mit potentiellen schwersten Folgen für die Betroffenen, erreicht werden.

Zur Durchsetzung der Ziff. 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung kommt die Androhung eines Zwangsgeldes als das mildeste geeignete Zwangsmittel in Betracht. Die Höhe der angedrohten Zwangsgelder beruht auf der Bedeutung potentieller Verstößen gegen die angeordneten Maßnahmen für das Infektionsgeschehen und ist zu deren Durchsetzung ebenfalls erforderlich und angemessen.

#### zu Ziffer 9.)

Diese Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft. Sie kann jedoch verlängert werden, wenn der 7-Tages-Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Stadtkreis Freiburg auch weiterhin nicht unterschritten wird. Sollte der Grenzwert vor Ablauf des 08.11.2020 unterschritten werden, kann die Allgemeinverfügung auch vorzeitig wieder aufgehoben werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79102 Freiburg erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

### III. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Freiburg, 21. Oktober 2020

Dorothea Störr-Ritter  
Landrätin